



Andrea Stoller, Dr. med. vet., Amtliche Tierärztin, Stv. Abteilungsleiterin, Teamleiterin  
Kontakt: Abteilung Geschäftsstelle Tiergesundheit & Tierschutz, Esther Bressa, , Abteilungsleiterin  
Waltersbachstrasse 5, 8090 Zürich, Telefon +41 43 259 41 41, kanzlei@veta.zh.ch, www.zh.ch/veta

Seu-Bi / ZH-066870 / 86378 / ebr / 1/3

**31. März 2025**

**In Sachen**

**Alle Bienenhalterinnen und Bienenhalter im Sperrgebiet**

**betreffend**

**Tierseuchenbekämpfung, Bienen: Sauerbrut, Sperrgebiet in den Gemeinden Schöfflisberg, Oberweningen und Steinmaur**

**hat sich ergeben**

- a. Am 28.03.2025 wurde auf dem Gebiet der Gemeinde Schöfflisdorf die **Sauerbrut** festgestellt und der Erreger nachgewiesen.
- b. Bei der Sauerbrut handelt es sich um eine zu bekämpfende Bienenseuche, die sehr ansteckend ist. Sie wird von verschiedenen Bakterien (*Melissococcus pluton*, *Bacillus alvei*, *Bacillus laterosporus*, u.a.) verursacht, geht immer von einer Infektionsquelle aus und kann unbekämpft zu grossen Völkerverlusten führen. Sie ist für den Menschen ungefährlich.

**Es kommt in Betracht:**

1. Neben der Sanierung des verseuchten Bienenbestands sind tierseuchenpolizeiliche Massnahmen in der Umgebung von 1 km des verseuchten Bestands anzuordnen, welche vom kantonalen Veterinäramt verfügt, vom Bezirksbieneninspektor bzw. der -inspektorin durchgeführt und überwacht sowie vom zuständigen Kantonalen Bieneninspektor koordiniert werden. **Sie als Bienenhalter oder Bienenhalterin sind zur Mithilfe verpflichtet.** Im Sperrgebiet ist der Bienenverkehr eingeschränkt, Hygienemassnahmen gelten und alle Stände müssen betreffend Seuchenanzeichen von den Bieneninspektoren kontrolliert werden.

**Bitte beachten Sie, dass die Sperrgebiete wegen Bruterkrankungen sich überlagern können und Sie diese Verfügung erhalten, auch wenn Ihr Stand schon in einem Sperrgebiet liegt.**

**Die geltenden Sperrgebiete finden Sie auch unter: [www.zh.ch/veta](http://www.zh.ch/veta) (bei «Über uns»)**

2. Die Aufhebung des Sperrgebiets erfolgt schriftlich durch das Veterinäramt, wenn die Sanierungsmassnahmen im verseuchten Bestand abgeschlossen sind und die Kontrolle aller Bestände im Sperrgebiet mit negativem Resultat erfolgt ist, jedoch frühestens nach 30 Tagen bei Sanierung, bei Teilsanierung frühestens nach 60 Tagen.

Einem allfälligen Rekurs gegen diese Verfügung ist die aufschiebende Wirkung zu entziehen, da die Massnahmen dringlich ausgeführt werden müssen, um die Seuchenausbreitung einzudämmen.

**Rechtliche Grundlagen**

- Artikel 3, 8, und 47 des eidgenössischen Tierseuchengesetzes vom 1. Juli 1966 (TSG, SR 916.40) und Artikel 59, 273, 273a, 294, 301 und 309 der Eidg. Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 (TSV, SR 916.401).

- § 1 Kantonales Tierseuchengesetz vom 24. September 2012 (KTSG, LS 916.21) und § 1 und 2 Kantonale Tierseuchenverordnung vom 6. November 2013 (KTSV, LS 916.22).

**Das Veterinäräm verfügt:**

- I. Infolge Ausbruch der Sauerbrut wird um den verseuchten Bienenbestand ein Sperrgebiet von ca. 1 km festgelegt. Das Sperrgebiet umfasst die Gemeinden Schöfflisdorf, Oberweningen und Steinmaur ganz oder teilweise. Über das genaue Ausmass des Gebietes gibt der beiliegende Kartenausschnitt Auskunft.
- II. Für alle Bienenbestände im Sperrgebiet gemäss Dispositiv Ziffer I. gelten folgende Massnahmen:
  - a. Ab sofort ist jedes Anbieten, Verstellen, Ein- und Ausführen von Bienen und Waben verboten. Gerätschaften dürfen nur nach Reinigung und Desinfektion in einen anderen Bienenbestand verbracht werden.
  - b. Für Ausnahmen bezüglich Bientransporte innerhalb des Sperrgebietes oder für Bieneneinfuhren in das Sperrgebiet ist die Zustimmung des Bezirksbieneninspektors resp. der -inspektorin nötig; dieser oder diese entscheidet im Einvernehmen mit dem Veterinäräm und legt die sichernden Bedingungen fest; er oder sie informiert den Kantonalen Bieneninspektor über Ausnahmen.
  - c. Der Bezirksbieneninspektor resp. die -inspektorin kontrolliert innert 30 Tagen alle Bienenstände und sämtliche Völker des Sperrgebietes auf krankhafte Veränderungen und auf Anzeichen von Sauerbrut.
- III. Die Sauerbrutbekämpfung nach Dispositiv Ziffer II. und die notwendigen Untersuchungen im Verdachtsfall werden vom Bezirksbieneninspektor Olivier Adolph ausgeführt und überwacht sowie vom Kantonalen Bieneninspektor Beat Jörgler, koordiniert.
- IV. Diese Verfügung tritt sofort in Kraft. Die Aufhebung der Sperrmassnahmen erfolgt schriftlich durch das Veterinäräm.
- V. Wir weisen auf Artikel 47 TSG hin, der wie folgt lautet: Mit Busse bis zu 20 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich einer unter Hinweis auf die Strafandrohung dieses Artikels an ihn gerichteten Verfügung zuwiderhandelt.
- VI. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen von der Mitteilung an gerechnet bei der Gesundheitsdirektion, Generalsekretariat, Stampfenbachstrasse 30, 8090 Zürich, schriftlich (postalisch) Rekurs eingereicht werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Die Frist steht während den Gerichtsferien nicht still.  
Dem Lauf der Rekursfrist und einem allfälligen Rekurs gegen Dispositiv Ziffern I und II dieser Verfügung wird die aufschiebende Wirkung entzogen, so dass die Massnahmen vollstreckbar sind.



